

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales, Gesundheit und Familie  
über die Bestimmung der nach dem Gesetz über die förmliche  
Verpflichtung nichtbeamteter Personen zuständigen Stellen  
(VwV VerpflZustSMS)**

**Az.: 22-0500.40-01/102**

**Vom 5. Oktober 1998**

Aufgrund von § 1 der [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen](#) vom 29. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1041) wird für den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Für die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen ([Verpflichtungsgesetz](#)) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), ist zuständig:
  - 1.1 im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die für die Einstellung oder Bestellung zuständige Behörde oder Stelle; diese kann sich bei der Durchführung der Verpflichtung der Behörde oder Stelle bedienen, bei der die zu verpflichtende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist.
  - 1.2 im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Behörde oder Stelle, für die der Verband oder sonstige Zusammenschluß, der Betrieb oder das Unternehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt.
  - 1.3 im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 die für die öffentliche Bestellung zuständige Behörde oder Stelle.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 5. Oktober 1998

**Der Staatsminister  
für Soziales, Gesundheit und Familie  
Dr. Hans Geisler**

---

**Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die geltenden Verwaltungsvorschriften des  
Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230)